

W.S.
835P

„Brod ist Freiheit, Freiheit Brod.“

PLATFÖRM
—und—
CONSTITUTION
—der—
„SOZIALISTISCHEN“
ARBEITER-PARTEI.

Angenommen von der
NATIONAL CONVENTION,
abgehalten in
NEW YORK CITY,
den 25., 27., 28. und 29. December 1881

HWS
835P

Preis 5 Cents.

Herausgegeben von dem National Executive Committee,
NEW YORK CITY, N. Y., 1882.

Plattform der Sozialistischen Arbeiter-Partei.

Da die Arbeit die Schöpferin aller Werthe und Civilisation ist, folgt gerechterweise, daß Diejenigen, welche die Arbeit thun und Werthe schaffen, die vollen Resultate ihrer Arbeit genießen sollten. Deshalb erklären wir,

Daß eine gerechte und gleichmäßige Vertheilung der Arbeitsprodukte unter dem heutigen Gesellschaftssystem durchaus unmöglich ist. Diese Thatsache wird genügend dargethan durch die heutige Lage der arbeitenden Klassen, welche inmitten ihrer eigenen reichlichen Produkte im Zustand der Armut und erniedrigenden Abhängigkeit leben. Während die härteste und unangenehmste Arbeit dem Arbeiter nur die nöthigsten Lebensbedürfnisse gewährt, schwelgen Diejenigen, welche nur wenig oder gar nicht arbeiten, im Ueberfluß von Arbeitsprodukten.

Wir erklären ferner, daß das heutige industrielle System der freien Concurrenz, basirt auf Rente, Profit und Interessen am Kapital, diese Ungleichheit verursacht und befördert, indem es die Produktionsmittel und die Vertheilung der Arbeitsprodukte in den Händen Weniger concentrirt und somit große Monopole schafft, welche für die Freiheit und Wohlfahrt des Volkes gefährlich sind;

Wir erklären ferner, daß diese Monopole und daraus folgenden Extreme von Reich und Arm, aufrecht erhalten von Klassengesetzgebung, aller Demokratie zuwider laufen, gefährlich sind für die edelsten Interessen der Menschheit und auf Wahrheit und Moral zerstörend wirken. Diese Zustände, die von den alten Parteien aufrecht erhalten werden, sind schädlich für das Volkswohl.

Um dieses System abzuschaffen und an dessen Stelle cooperative Produktion und gerechte Vertheilung der Produkte zu setzen, verlangen wir, daß die Lebensbedingungen, nämlich Land, Arbeits- und Austausch- und Transportmittel so bald wie thunlich Eigenthum des ganzen Volkes werden.

Forderungen:

1. Gänzliche Revision der Constitution der Vereinigten Staaten zu dem Zwecke, daß eine gewisse Anzahl von Bürgern das Recht bekommt, Gesetze vorzuschlagen, über die dann eine allgemeine Abstimmung stattfinden muß; ferner, daß alle vom Congreß gemachten Gesetze auf Verlangen einer gewissen Anzahl Bürger dem Volke zur Urabstimmung vorgelegt werden müssen; ferner, daß die Ämter des Präsidenten, Vicepräsidenten und Senates der Vereinigten Staaten abgeschafft und an deren Stelle ein vom Repräsentantenhause gewählter Bundesrath tritt; ferner, daß die Minorität bei Congreßwahlen repräsentirt wird, indem die Districtgrenzen innerhalb den Staaten und Territorien aufgehoben werden.

2. Das Wahlrecht soll in keiner Weise beschränkt werden; politische Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetze ohne Rücksicht auf Religion, Klasse oder Geschlecht.

3. Schaffung eines Arbeitsministeriums mit Einschluß eines Büreaus für Arbeitsstatistik.

4. Acht Stunden als normaler Arbeitstag bei allen industriellen Arbeiten und die strikte Ausführung des Achtstundengesetzes bei allen Regierungsarbeiten.

5. Die Regierung allein soll Geld herausgeben und dieses Recht soll nicht an Banken oder private Corporationen übertragen werden.

6. Das Recht der gesetzlichen Incorporation durch Congregant aller nationalen Gewerks- und Arbeiterorganisationen.

Resolutionen.

1. Wir wollen stets dafür kämpfen, daß folgende Maßregeln in allen Staaten zum Gesetz gemacht und ausgeführt werden: Büreaus für Arbeits-Statistik; achttündiger gesetzlicher Arbeitstag; Abschaffung des Contractsystems für Gefangenearbeit; Haftpflichtgesetz für Arbeitgeber; Verbot der Kinderarbeit; Schulpflicht; Inspektion der Fabriken, Minen und Arbeitsstätten; sanitätliche Inspektion der Wohnungen und Lebensmittel; Auszahlung der Löhne in baarem Gelde.

2. Wir empfehlen die Organisation nationaler und internationaler Gewerkschaften und Labor Unions zum Schutze der Arbeiter, unsern Mitgliedern den wohlgemeinten Rath gebend, sich ihnen anzuschließen und sie zu fördern, und, im Widerstand gegen aggressives Capital geben wir der Arbeit, ausgebeutet unter welcher immer Form, unsere volle Sympathie und nach Kräften unsere materielle Unterstützung.

3. Alle sogenannten „Tramp-Gesetze“, die unbeschäftigte Arbeiter als Vagabunden bestrafen, sind unconstitutionell und unmenschlich. Sie stempeln Armuth zum Verbrechen, deshalb verlangen wir die Widerrufung derselben.

Statuten

—der—

Sozialistischen Arbeiter-Partei.

I. Leitung.

Die Angelegenheiten der Partei werden geleitet durch die Urabstimmungen, die National-Conventionen, das National-Executiv-Committee, den Aufsichtsrath und die Sektionen.

II. Conventionen.

Die National-Convention.

1. Die Partei hält wenigstens alle zwei Jahre eine National-Convention ab. Jede Sektion, welche der Partei seit drei Monaten angehört und ihre Verpflichtungen erfüllt hat, ist berechtigt, einen Delegaten für je 100 (einhundert) Mitglieder oder einen Bruchtheil derselben auf die National-Convention zu senden. Jeder Delegat hat nur eine Stimme. Proxy-Delegaten müssen ihre Mandate direkt von der Sektion erhalten, die sie repräsentiren sollen.

2. Von den Nationalbehörden suspendirte Sektionen haben erst nach Untersuchung ihrer Angelegenheiten Sitz und Stimme in der National-Convention, doch soll die Untersuchung sofort nach gegebener Mandatprüfung und Wahl des Bureaus stattfinden.

3. Die National-Convention verfaßt die nationale Plattform, bestimmt die Organisation, nominirt die nationalen Candidaten, wählt den Ort für die nächste National-Convention, den Sitz für die nächste National-Executive und den des nächsten Aufsichtsraths, bestimmt den Gehalt des Partei-Sekretärs, und untersucht und schlichtet alle Streitigkeiten in der Partei.

4. Eine außerordentliche National-Convention kann von 10 Sektionen in fünf verschiedenen Staaten einberufen werden.

5. Die Kosten der Delegaten werden von den betreffenden Sektionen, die Geschäfts-Unkosten der National-Convention von der Partei getragen.

III. Executiv-Committeen.

National Executiv-Committee.

1. Das National Executiv-Committee besteht mit Einschluß des Partei-Sekretärs aus sieben Mitgliedern, welche, mit Ausnahme des Sekretärs, von der Sektion des Ortes erwählt werden, der als Sitz dieser Behörde bestimmt ist. Das Committee erwählt aus seinen Mitgliedern einen protokollirenden Sekretär und einen Schatzmeister.

2. Ersatzwahlen werden von den Sektionen desjenigen Ortes vorgenommen, an welchem das Executiv-Committee sich befindet. Das National Executiv-Committee soll den Sitz irgend eines seiner Mitglieder für vakant erklären, wenn dasselbe in drei aufeinander folgenden Sitzungen ohne genügende Entschuldigung abwesend ist, und soll die Sektion des Ortes auffordern, die Vakanz zu füllen.

3. Das Rational-Exekutiv-Komitee ist verpflichtet:

- a) Die Beschlüsse der Rational-Convention und die durch Ur-abstimmung der Partei angenommenen Resolutionen aus-zuführen und darüber zu wachen, daß sie von allen Parteien-genossen beobachtet werden.
- b) Vorträge zu treffen, wodurch die Sectionen in den-verdientesten Districten eine bereite, systematische Propa-ganda entwickeln können.
- c) Die Agitation durch das ganze Land zu leiten.
- d) Die Partei nach innen und außen zu vertreten.
- e) Beziehungen mit den sozialistischen Parteien anderer Lan-der anzuknüpfen und zu unterhalten.
- f) Alle nöthigen Vorträge für die Rational-Convention zu-machen und derselben genaue Bericht über alle Partei-angelegenheiten zu erstatten.
- g) Vorschlägen der Partei über den Stand der Partei und der-Presse an die Sectionen zu senden. Jeder Bericht muß durch ein Resolution-Komitee, bestehend aus drei Mann, welches durch die Vorort-Sectionen erwählt wird, er-zweit werden.

4. Das Rational-Komitee hat das Recht:

- a) Zu dringenden Fällen geeignete Beschlüsse zu machen, welche Besetzungs-erlangen, wenn sie innerhalb zwei Mo-naten nach ihrer Bestimmung durch die Wahlbestimmung-genehmigt werden.
- b) Auf der Rational-Convention durch den Partei-Sekretär vertreten zu werden, welcher aber nur beratende Stimme hat und kein anderes Votum annehmen darf.
- c) Der Partei-Sekretär soll alle Correspondenzen von der Rational-Exekutive beibringen; er soll von den letzteren Abschriften behalten, alle eingehenden Correspondenzen aufbewahren und künden, Wichtigsten aufbewahren, und genaues Buch führen über alle eingehenden Gelder, und solche Gelder dem Schatzmeister gegen Quittung überliefern. Auf Ver-langen einer Section soll er derselben eine genaue Copie ihrer finanziellen Stellung zusenden. Ebenfalls soll er dem Rationalen Aufsichtsrath regulär eine Copie des Protokolls jeder Sitzung des Rational-Exekutiv-Komitees zusenden. Er wird entspreche befohlen.
- d) Der Schatzmeister empfangt alle Gelder vom Partei-Sek-retär, jagt alle Einwendungen des Rational-Exekutiv-Kom-itees ab, nachdem sie vom Partei-Sekretär und einem-Mitgliede des Rational-Exekutiv-Komitees unterzeichnet sind; er soll genaues Buch führen über Einnahmen und Ausgaben, beim Rational-Exekutiv-Komitee in jeder Sitzung eine genaue Aufstellung über den Stand der Partei-lasse unterbreiten, und hauptsächlich einen Finanzbericht an die Partei vorlegen. Er soll eine Abzählung in fol-gender Summe stellen, wie das Rational-Exekutiv-Kom-itee bestimmt.

IV. Aufsichtsrath.

1. Der Aufsichtsrath besteht aus 7 Mitgliedern.

- a) Der Vorsitzende des Rational-Exekutiv-Komitees und die Partei zu überwinden.
- b) Die Thätigkeit des Rational-Exekutiv-Komitees und die Parteithätigkeit innerhalb der Partei binnen Vorkommende Streitigkeiten des nöthigen Materials zu fördern und dem Rational-Exekutiv-Komitee die Ent-scheidung sofort mitzutheilen.
- c) Der Aufsichtsrath kann, wenn notwendig, irgend welches-Exekutiv-Komitee, Partei-Comitee, Sectionen oder Mit-glieder suspendiren. Solche Suspension muß, wenn ver-langt, der Partei zur Beschlimmung unterbreitet werden, und das Resultat innerhalb 4 Wochen, nachdem die Beschlim-mung geschlossen, bekannt gemacht werden.
- d) Der Aufsichtsrath soll auf der Rational-Convention durch seinen Sekretär vertreten sein unter derselben Bezeichnung, wie der Delegat des Rational-Exekutiv-Komitees. (III, 4. b.)
- e) Der Sekretär des Aufsichtsrathes hat einen eingehenden Bericht über die Thätigkeit dieser Besätze während ihrer-Zusammenkunft der Rational-Convention zu unterbreiten.
- f) Der Aufsichtsrath soll den Sitz irgend eines seiner Mitglie-dere der Partei erklären, wenn dasselbe in drei aufeinander-folgenden Sitzungen ohne genügende Entschuldigung ab-wesend ist, und soll die Section des Orts anfordern, die-selben zu füllen.

V. Sectionen.

1. Zehn Personen können eine Section bilden, wenn sie die Plat-zform, Statuten und Beschlüsse der Partei anerkennen und keiner andern Partei angehören.
- a) Sie haben um ihre Aufnahme beim Rational-Exekutiv-Kom-itee mittel nachzusuchen, dem Rational-Exekutiv-Komitee die-Mitgliedsbeiträge und die Beiträge für den laufenden Monat einzuliefern.
- b) Jede Section soll vierteljährlich über ihre Mitglie-derszahl und Ressourcen an das Exekutiv-Kom-itee berichten.
2. Nur eine Section soll in einer Stadt bestehen. Zweig-sectionen können nach Nothwendigkeit von der Section erldirt werden, wel-chen durch ihren Nothwendigkeit nach bezeichnen werden sollen. Die-Beziehungen ihrer Nothwendigkeit soll der Central-Comitee, Zweig-Comitee von allgemeiner Wichtigkeit soll das Central-Comitee, in dem alle Zweige vertreten sind, entscheiden.
3. Sectionen und deren Beziehungen sind für ihre Mitglieder ha-ftbar und haben deshalb die Verpflichtung, ihrer Entschuldig-beit bedürftig zu sein. Ihre Entschuldig-beit bedürftig zu sein.
4. Alle Ward- und District-Organisationen, sowie Zweig-Mitglie-derslisten der Ward- oder District-Organisation soll Beschlüsse von-5. Keine Ward- oder District-Organisation soll Beschlüsse von-6. Sollen Personen Mitglieder der Sectionen Ward- und Dis-

Hilfs-Organisationen) werden wollen, gegen deren Aufnahme Protest erhoben wird, so können sie nur durch eine Zweidrittel-Majorität angenommen werden.

7. Einigkeit Majorität in einer Geschäftsversammlang genügt, um ein Mitglied auszuscheiden.

8. Jede Sektion über Mitgliedschaft ist verpflichtet, alle 14 Tage eine öffentliche und wenigstens jeden Monat eine Geschäfts-Versammlung abzuhalten.

9. Drei Viertel der Mitglieder einer Sektion müssen Wohnortarbeiter sein; jedoch soll diese Bestimmung sich nicht auf Frauen beziehen.

10. Die Namen aller Personen, die der Partei beizutreten wünschen, müssen der Sektion oder Abteilung in regelmäßiger Geschäftsverammlung zur Abstimmung unterbreitet werden, und müssen die Zustimmung des Central-Komitees haben.

Central-Komitee

1. In Städten, wo zwei oder mehr Zweig-Abteilungen der Sektion existieren, sollen die gewählten lokalen, sowohl bei, die Partei-Verhältnisse mit den Vorständen, durch ein Central-Komitee beauftragt werden.

2. Das Central-Komitee soll aus Delegierten der Abteilungen zusammengesetzt sein, nach einer zweifelhafte Wahl, wie von der gesamten Sektion bestimmt wird.

3. Das Central-Komitee hat das Recht, die Mitglieder der Sektion mit der Summe von 25 Cent monatlich für jedes Mitglied zu befreien, um Mittel für lokale Arbeit zu beschaffen. Diese Steuer soll von den regelmäßigen Beiträgen abgezogen werden.

4. Der Schatzmeister der Zweig-Abteilungen haben monatlich einen schriftlichen Bericht, die finanziellen Verhältnisse der Abteilungen darstellend, dem Central-Komitee einzureichen. Sie haben dem Finanz-Sekretär der Sektion sowohl die Beiträge für die Freireiher (10 Cent), als auch die Steuer für lokale Arbeit an das Central-Komitee monatlich zu entrichten. Mehrere (weder der Abteilungen) können in den Händen ihrer Schatzmeister zur Verrechnung der Abteilungen, die sich sehr erhalten muß, und ihre eigene Verhältnisse nach den allgemeinen Regeln der Sektion führt.

5. Die Delegierten des Central-Komitees sind zu jeder Zeit der Unterstützung durch die Abteilungen unterworfen, die sie repräsentieren.

6. Alle Maßnahmen des Central-Komitees sind der Zustimmung jeder Abteilungen unterworfen, und werden beschloß genau durch ihre Vertreter. Wird kein Einverständnis erhoben, so sind sie als angenommen abgenommen. Auf Verlangen einer Abteilung muß jedoch eine befristete Vorlegung des Central-Komitees sämtlichen Zweig-Abteilungen vorgelegt und von diesen durch lokale Urabstimmung angenommen oder verworfen werden.

7. Die Sektions-Revanche sollen dem Central-Komitee berichten, und erhalten von jeder Abteilungsstelle, welche die Sektion repräsentiert, ihr selbst möglichst erfüllen, die in der Konstitution vorgeschrieben sind und dort die sind vollberechtigte Mitglieder des Central-Komitees.

8. Das Central-Komitee hat das Recht, Vertreter-Verlangen der Sektion für den laufenden Termin zu befehlen, bis die Revanche durch die Sektion stattfindet.

9. Das Central-Komitee soll aus seiner Mitte ein Unterabteilungs-Komitee von Dreien erwählen, welche alle Streitigkeiten und Anklagen

in der Sektion unterrichten und seine Meinung dem Central-Komitee berichten soll, welches jedoch seine Entscheidung abgibt.

10. Ein neue Verhältnisse betreffender Antrag, der im Central-Komitee nicht gekehrt wird, soll auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung gelegt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Delegierten solches verlangen.

11. Das Central-Komitee soll sich so oft wie notwendig versammeln. Jedes Partei-Mitglied hat Zutritt, um den Versammlungen beizuwohnen.

12. Die Mitgliedschaft einer Abteilung muß deren sämtliches Eigentum dem Central-Komitee ausgeliefert werden.

13. Nach dem Ende einer Wahl soll das Central-Komitee als Wahl-Komitee fungieren.

14. Die Sektion versammelt sich halbjährlich im Januar und Juli, um ihre Revanche zu ernennen. In außerordentlichen Fällen können die Abteilungen aufgefördert werden, sich als Sektionen zu versammeln.

15. Der Organisations-Komitee hat das Recht, in Fällen, wo er mit dem Central-Komitee durch dessen Entscheidung in Konflikt gerät, an die Sektion zu appellieren. Er muß aber bis zur Entscheidung durch Urabstimmung die Anträge des Central-Komitees annehmen.

Sektions-Gesetze

1. Jede Sektion erwählt aus ihrer Mitte einen Organisations-Komitee, einen Protokollschreiber, Korrespondierenden und Finanz-Sekretär, Schatzmeister und ein Revolutions-Komitee von zwei Mitgliedern. Das Central-Komitee existiert, wird ein Unterabteilungs-Komitee, bestehend aus drei Mitgliedern, ernannt.

2. Alle Revanche werden auf die Dauer von sechs Monaten erwählt. Die Organisations-Komitee leitet die betriebl. Migration, also noch keine Zweigorganisation bezieht, sollen die Organisations-Komitee gemeinschaftlich.

3. Der Organisations-Komitee bezieht, sollen die Organisations-Komitee beauftragt werden, die Zweigorganisation zu verwalten.

4. Der Korrespondierende Sekretär führt alle Korrespondenzen der Sektion und bewahrt (gibt) alle abgehenden Korrespondenzen. Er hat jeden Monat einen schriftlichen Bericht an die National-Exekutiv-Komitee zu senden und hat alle Korrespondenzen anzuhören. Er soll, wenn für notwendig, auch als Sektions-Mitglied fungieren.

5. Der Protokollschreiber soll über die Geschäftsverhandlungen der Sektion genaue Protokolle führen und soweit als möglich auch über die Migrationen berichten.

6. Der Finanz-Sekretär soll die Revanche aller Mitglieder und über die Migrationen berichten. Er soll die Revanche angelegenheiten beauftragen. Er soll die Mitgliedschaft über die Finanzangelegenheiten und darüber mit dem Central-Komitee berichten. Er soll die Revanche angelegenheiten und darüber mit dem Central-Komitee berichten. Er soll die Revanche angelegenheiten und darüber mit dem Central-Komitee berichten.

7. Der Schatzmeister soll alles Geld für die Sektion in Empfang nehmen und dafür quittieren, ferner alle von der Sektion anerkannten Ausgaben belegen und eine übersichtliche Buchführung haben.

8. Das Revolutions-Komitee untersucht alle finanziellen Verhältnisse der Sektion.

9. Das Untersuchungs-Committee soll alle Anklagen gegen Mitglieder erwägen und untersuchen. Anklagen sollen nicht zur Debatte kommen, bis das Committee darüber berichtet hat.

10. In jeder Versammlung soll ein neuer Vorsitzender erwählt werden, der nach den gewöhnlichen Ordnungsregeln die Verhandlungen leiten soll.

11. Mitglieder, welche drei aufeinanderfolgende Monate ihre Beiträge nicht bezahlt haben, sind so lange von allen Rechten suspendirt, bis sie ihre Pflichten erfüllt haben.

12. Kranke oder arbeitslose Mitglieder werden von Entrichtung der Beiträge entschuldigt.

13. Das Resultat jeder Wahl innerhalb der Sektion muß dem National-Exekutiv-Committee sofort mitgetheilt werden.

14. Mitglieder, die in öffentlichen Versammlungen den Forderungen, Maßnahmen und Resolutionen der Partei entgegengetreten, sollen aus der Partei ausgestoßen werden.

Allgemeine Regeln.

1. Verbesserungen oder Umänderungen dieser Constitution können vom Parteicongress oder durch eine Urabstimmung gemacht werden. Eine Urabstimmung kann vom National-Exekutiv-Committee oder vom National-Aussichtsrath oder von drei Sektionen oder von 300 aufstehenden Parteimitgliedern veranlaßt werden, und jede Proposition zum Besten der Partei, die von irgend einer der vorgenannten Seiten kommt, soll von dem National-Exekutiv-Committee der Partei zur Urabstimmung vorgelegt werden. Während der ersten vier Wochen nach Aufforderung zur Urabstimmung hat jede der erwähnten Körperschaften das Recht, Verbesserungen zu den Propositionen auf vorher erwähnten Wege vorzuschlagen; diese Vorschläge sollen mit der ursprünglichen Proposition der Partei zur Abstimmung vorgelegt werden. Das Resultat muß dem National-Exekutiv-Committee innerhalb 8 Wochen von der Zeit der ersten Aufforderung berichtet werden.

2. Candidaten für öffentliche Aemter müssen mindestens ein Jahr lang Partei-Mitglieder sein und sich durch aktive Theilnahme mit der Partei identifizirt haben. Dieser Artikel kann jedoch in dringenden Fällen auf Ersuchen einer Sektion mit der Zustimmung der National-Exekutive und des Aussichtsrathes suspendirt werden.

3. Alle Committeeen und Beamten in der Partei werden durch einfache Stimmenmehrheit erwählt.

4. Alle Beamten, Behörden oder Committeeen der Partei sind durch Urabstimmung ihrer Wähler zurückberufbar. Mitglieder von der Sektion ausgeschlossen, haben das Recht, an das Central-Committee zu appelliren, wenn ein solches existirt, und von dort an den Aussichtsrath. Anschuldigungen und Ausweisungen können nur vom Aussichtsrath publizirt werden.

5. Alle Mitglieder sind für die Aemter u. Stellen der Partei wählbar.

6. Alle Mitglieder der Partei übernehmen durch Annahme der Plattform und Constitution die Pflicht, sich in der Noth so viel wie möglich gegenseitig zu unterstützen.

7. Irgend ein Parteimitglied, welches in Partei- oder anderen Zeitungen oder Schriften persönliche Verleumdungen anderer Mitglieder veröffentlicht oder deren Veröffentlichung veranlaßt, soll von der Partei ausgeschlossen werden.